

AD 16/15

LIMITE

CONF-ME 10

**BEITRITTSdokUMENT**

---

Betr.: GEMEINSAMER STANDPUNKT DER EUROPÄISCHEN UNION  
Kapitel 15: Energie

---

# GEMEINSAMER STANDPUNKT DER EUROPÄISCHEN UNION

## Kapitel 15: Energie

Dieser Standpunkt der Europäischen Union beruht auf der allgemeinen Haltung der Europäischen Union in Bezug auf die Beitrittskonferenz mit Montenegro (CONF-ME 2/12) und unterliegt den darin enthaltenen Verhandlungsgrundsätzen, die insbesondere Folgendes besagen:

- Äußerungen einer Verhandlungspartei zu einem Verhandlungskapitel präjudizieren in keiner Weise deren Standpunkt zu anderen Kapiteln;
- Vereinbarungen – auch Teilvereinbarungen –, die im Laufe der Verhandlungen über die nacheinander geprüften Kapitel erzielt werden, sind erst dann als endgültig zu betrachten, wenn eine Gesamteinigung erzielt worden ist;

ferner unterliegt er den unter den Nummern 24, 28, 41 und 44 des Verhandlungsrahmens dargelegten Anforderungen.

Die EU fordert Montenegro auf, den Prozess der Angleichung an den Besitzstand und dessen tatsächliche Anwendung und Durchsetzung fortzusetzen und ganz generell schon vor dem Beitritt politische Konzepte und Instrumente zu entwickeln, die denjenigen der EU möglichst nahe kommen.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro in seiner Verhandlungsposition (CONF-ME 8/15) den zum 11. April 2013 geltenden Besitzstand im Rahmen des Kapitels 15 akzeptiert und erklärt, diesen ab dem Zeitpunkt seines Beitritts zur Europäischen Union umsetzen zu können, mit Ausnahme der Richtlinie 2009/119/EG zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten, für deren vollständige Umsetzung es einen Übergangszeitraum beantragt.

## **Kohlenwasserstoffe**

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro bei der Angleichung seiner Rechtsvorschriften an den Besitzstand im Bereich Kohlenwasserstoffe einen angemessenen Stand erreicht hat und lediglich für die vollständige Umsetzung der Richtlinie 2009/119/EG zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten, einen Übergangszeitraum beantragt.

Unter Hinweis auf die Hoheitsrechte aller EU-Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Erschließung und Nutzung ihrer natürlichen Ressourcen im Einklang mit dem EU-Besitzstand nimmt die EU die Erklärung Montenegros, dass es die Richtlinie 94/22/EG über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen vollständig umgesetzt hat, zur Kenntnis. Was die Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 2964/95 des Rates zur Schaffung eines Registrierungssystems für Rohöleinfuhren und -lieferungen anbelangt, so stellt sie fest, dass Montenegro kein Rohöl einführt und in seinem Hoheitsgebiet kein Erdöl raffiniert wird.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro für die Umsetzung der Richtlinie 2009/119/EG des Rates zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten, einen Übergangszeitraum beantragt und erst ab dem 1. Januar 2023 gewährleisten will, dass Erdölvorräte in einem Umfang gehalten werden, der den täglichen Durchschnittsnettoeinfuhren für 90 Tage entspricht.

Die EU nimmt Kenntnis von dem Aktionsplan für die Anlage obligatorischer strategischer Vorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen, den Montenegro am 24. April 2015 angenommen hat und in dem festgelegt ist, wie es die Richtlinie 2009/119/EG umsetzen will. Nach diesem Aktionsplan will Montenegro 2015 ein spezielles Gesetz über strategische Erdölvorräte erlassen und eine Direktion für strategische Erdölvorräte einrichten. Montenegro wird 2016 konkret mit der Anlage von Vorräten beginnen und will ab 2023 die 90-Tage-Verpflichtung einhalten. Die EU stellt fest, dass Montenegro ein gemischtes Modell für die Haltung seiner Erdölvorräte vorschlägt.

Dieser Übergangszeitraum deckt sich mit Montenegros Verpflichtungen zur Anlage von Erdölvorräten im Rahmen des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft. Aufgrund des Aktionsplans, den Montenegro vorgelegt hat, ist die EU zu der Einschätzung gelangt, dass der Antrag Montenegros akzeptabel ist. Sie ersucht Montenegro, dafür Sorge zu tragen, dass sein eigener Aktionsplan uneingeschränkt umgesetzt und sein eigener Zeitplan dabei eingehalten wird.

## Energiebinnenmarkt

Die EU stellt fest, dass Montenegro das dritte Binnenmarktpaket für Elektrizität (Richtlinie 2009/72/EG, Verordnung (EG) Nr. 714/2009 und Verordnung (EG) Nr. 713/2009) nur teilweise in montenegrinisches Recht umgesetzt hat, das zweite Binnenmarktpaket allerdings bereits in weiten Teilen anwendet. Montenegro will noch in diesem Jahr ein neues Energiegesetz verabschieden. Sobald die entsprechenden Durchführungsvorschriften zu diesem Gesetz erlassen sind, dürfte die Umsetzung des dritten Binnenmarktpakets in nationale Rechtsvorschriften abgeschlossen sein.

Die EU nimmt Kenntnis von der Erklärung Montenegros, dass es die Übertragungstätigkeiten bereits entsprechend dem Modell für die eigentumsrechtliche Entflechtung von der Erzeugung, Verteilung und Versorgung getrennt hat. Sie nimmt ferner Kenntnis von der Erklärung Montenegros, dass das (geplante) neue Energiegesetz und die dazugehörigen Verordnungen Bestimmungen über eine weitere Entflechtung (einschließlich Zertifizierung), die Pflichten des Übertragungsnetzbetreibers sowie die Inanspruchnahme und den Ausgleich von Kapazitäten enthalten werden.

Sie stellt fest, dass im Energiegesetz von 2010 die Organisation und Verwaltung des Elektrizitätsmarktes, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen sowie die hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung geregelt sind. In dem Gesetz sind die Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der Übertragungsnetzbetreiber sowie die nationalen Vorschriften für den Betrieb eines Übertragungsnetzes festgelegt. 2011 wurde gemäß den Leitlinien des Europäischen Netzes der Übertragungsnetzbetreiber (Strom) (ENTSO-E) der nationale Netz-Kodex verabschiedet. Im selben Jahr wurden auch die Vorschriften für die Zuweisung von Kapazitäten erlassen. Das Energiegesetz von 2010 regelt zudem die Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten des Verteilernetzbetreibers, und Montenegro hat im Juli 2011 den montenegrinischen Strommarktbetreiber (COTEE) eingerichtet. Er ist entsprechend dem Modell für die eigentumsrechtliche Entflechtung vom Übertragungsnetzbetreiber (*Crnogorski Elektroprenosni System*, CGES) getrennt.

Die EU stellt fest, dass der montenegrinische Elektrizitätsmarkt seit dem 1. Januar 2009 für alle zugelassenen Kunden geöffnet wurde, mit Ausnahme des Marktes für private Haushalte, der erst am 1. Januar 2015 geöffnet wurde, und dass es derzeit in Montenegro zwei Anbieter gibt. Zugelassene Kunden, die an das Verteilernetz angeschlossen sind, werden immer noch zu regulierten Preisen beliefert.

Montenegro wendet das Genehmigungsverfahren für den Bau neuer Erzeugungsanlagen an und hat bereits neun Genehmigungen erteilt.

Was die Tarifierungsmethoden betrifft, so stellt die EU fest, dass Montenegro der Ansicht ist, dass es die Verordnung (EU) Nr. 838/2010 der Kommission zur Festlegung von Leitlinien für den Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern und für einen gemeinsamen Regelungsrahmen im Bereich der Übertragungsentgelte bereits umgesetzt hat.

Die EU stellt fest, dass die Richtlinie 2008/92/EG zur Einführung eines gemeinschaftlichen Verfahrens zur Gewährleistung der Transparenz der vom industriellen Endverbraucher zu zahlenden Gas- und Strompreise in Montenegro vom montenegrinischen Statistischen Amt (MONSTAT) umgesetzt worden ist, dass aber die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts in Montenegro noch nicht angewandt wird. Das geplante Energiegesetz soll für eine vollständige Anpassung an diese Verordnung sorgen.

Die EU stellt fest, dass Montenegro an keine internationale Erdgasinfrastruktur angebunden ist. Allerdings wurde mit dem geltenden Energiegesetz der grundlegende Rechtsrahmen für den Energiebinnenmarkt für Erdgas geschaffen. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass die geltenden montenegrinischen Rechtsvorschriften für den Erdgassektor an das zweite Binnenmarktpaket angepasst wurden und dass Montenegro keine Durchführungsvorschriften erlassen hat. Montenegro will mit dem geplanten neuen Energiegesetz bis Ende 2015 die Angleichung an das dritte Binnenmarktpaket vollziehen.

Die EU erkennt an, dass Montenegro bereits die erforderlichen Rahmenbedingungen für die Erdgasmarktstruktur geschaffen hat. Das Unternehmen Montenegro Bonus wurde als Erdgasfernleitungsnetzbetreiber benannt. Der Erdgasverteilernetzbetreiber und der öffentliche Erdgasanbieter stehen zwar noch nicht fest, doch wurden im Energiegesetz die Rechte, Verantwortlichkeiten und Pflichten des Fernleitungsnetz- und des Verteilernetzbetreibers festgelegt.

In Bezug auf die Verwaltungskapazitäten für die Umsetzung des Energiebinnenmarktes stellt die EU fest, dass die bisherige personelle Ausstattung der Direktion Energie im Wirtschaftsministerium und der Energieregulierungsbehörde (ERA) für die derzeitigen Aufgaben ausreicht.

Was die Förderung der regionalen Zusammenarbeit der nationalen Regulierungsbehörden anbelangt, so steht das Energiegesetz (Amtsblatt von Montenegro 28/10 und 6/13) teilweise im Einklang mit der Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und der Verordnung (EG) Nr. 713/2009 zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden.

Die EU unterstreicht, dass Verzerrungen im Energiebinnenmarkt vermieden und dass der Wettbewerb, der Marktzugang und der Schutz der Verbraucherrechte gewährleistet werden müssen. Sie ist der Ansicht, dass Montenegro bei der Angleichung an die Energiebinnenmarktvorschriften vor allem dank seiner Mitgliedschaft in der Energiegemeinschaft einen angemessenen Stand erreicht hat. Die Verpflichtungen, die in Montenegro derzeit gelten, entsprechen jedoch eher dem Stand des zweiten als dem des dritten Binnenmarktpakets. Montenegro muss auch die aus dem dritten Paket erwachsenden zusätzlichen Verpflichtungen anwenden und hierzu einer Reihe von Vorschriften (insbesondere über die Trennung von Tätigkeiten und die Entflechtung, die Verwaltung der dabei entstehenden Energieunternehmen, die Kapazitäten der Regulierungsbehörde und einen besseren Schutz der Verbraucherrechte) besondere Beachtung schenken.

### **Versorgungssicherheit**

Die EU stellt fest, dass Montenegro die Richtlinie 2005/89/EG über Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und von Infrastrukturinvestitionen sowie die Richtlinie 2004/67/EG über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung bereits umgesetzt hat. Dies gilt jedoch nicht für die Verordnung (EU) Nr. 994/2010 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro diese Verordnung mit einem neuen Gesetz über mobile Systeme für den grenzüberschreitenden Strom- und Erdgashandel umsetzen will.

Sie nimmt zudem zur Kenntnis, dass die durch das Aluminiumwerk KAP (*Kombinat Aluminijuma Podgorica*) verursachte Unterbrechung der Stromversorgung inzwischen behoben ist. Sämtliche Elektrizität, die dem Stromverbund in der Zeit von Februar bis Mai 2013 entnommen wurde, ist vollständig zurückerstattet worden, und die neue KAP-Leitung hat eine Vereinbarung über den Anschluss des Werks an das Übertragungsnetz geschlossen, in der für den Fall, dass KAP nicht mit Strom versorgt wird, das Verfahren für seine Abkopplung vom Netz festgelegt ist. Die anderen Elemente der obengenannten Behebung der Unterbrechung der Stromversorgung werden in Kapitel 8 (Wettbewerbspolitik) behandelt.

## **Erneuerbare Energiequellen**

Die EU stellt fest, dass Montenegro die Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen mit dem alten Energiegesetz von 2010 teilweise umgesetzt hat und die Angleichung mit dem neuen Energiegesetz abschließen will.

Montenegro hat sich ein verbindliches nationales Ziel von 33 % im Jahr 2020 für den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Brutto-Endenergieverbrauch gesetzt. Im Dezember 2014 hat die Regierung den nationalen Aktionsplan für erneuerbare Energie bis 2020 angenommen, um diesen Zielwert zu erreichen. Montenegro ist bereits auf einem guten Weg, um diese Zielvorgaben zu erfüllen: Der Gesamtanteil der Energie aus erneuerbaren Quellen belief sich 2012 auf 28,5 % und 2013 auf 31,0 %.

Die EU stellt fest, dass Biokraftstoffe und andere flüssige Biobrennstoffe aus erneuerbaren Energiequellen im nationalen Recht noch immer nicht anerkannt werden.

Die EU ruft in Erinnerung, dass Montenegro eine vollständige Angleichung an das EU-Recht in diesem wichtigen Energiebereich erreichen und seine Selbstverpflichtung zur Dekarbonisierung insgesamt erfüllen muss. Die EU würdigt die Fortschritte, die Montenegro bei der Erhöhung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen am Endenergieverbrauch gemacht hat, einschließlich des Erreichens der Zwischenziele auf dem Weg zu den Zielwerten für 2020, ruft aber zugleich in Erinnerung, dass die eingeschlagene Richtung beibehalten werden muss und außerdem eine weitere Angleichung an andere Elemente der Richtlinie über erneuerbare Energiequellen von 2009 sowie an die Biokraftstoffverpflichtungen der EU erforderlich ist.

## **Energieeffizienz**

Die EU stellt fest, dass das montenegrinische Recht mit dem Gesetz zur Energieeffizienz von 2014 teilweise an den einschlägigen Besitzstand der EU zur Energieeffizienz angeglichen wurde. Die EU nimmt die Erklärung Montenegros zur Kenntnis, dass die vollständige Angleichung, auch im Hinblick auf einige Bestimmungen der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz in Bezug auf den Endenergieverbrauch, mit der Annahme eines neuen Energiegesetzes noch in diesem Jahr abgeschlossen werden wird.

Montenegro hat weder die Angleichung mit der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere wesentliche Parameter noch mit der Verordnung (EG) Nr. 106/2008 über ein gemeinschaftliches Kennzeichnungsprogramm für Strom sparende Bürogeräte vollzogen.

Die EU stellt fest, dass Montenegro seine Energieeffizienzpolitik mittels dreijähriger nationaler Energieeffizienz-Aktionspläne umsetzt, von denen der jüngste im November 2013 verabschiedet wurde.

Die EU ruft in Erinnerung, wie wichtig eine vollständige Angleichung im Bereich der Energieeffizienz ist. Aus diesem Grund fordert die EU Montenegro nachdrücklich auf, nicht nur eine vollständige Angleichung an den einschlägigen Besitzstand der EU zu erzielen, sondern auch einen Rahmen für die Verringerung der Energieintensität der montenegrinischen Wirtschaft zu schaffen.

### **Internationale Übereinkünfte**

Die EU stellt fest, dass Montenegro bis Ende 2015 Vollmitglied der Energiecharta wird, nachdem es bereits im Juli 2015 das Gesetz zur Ratifizierung des Energiechartavertrags verabschiedet und dem Verwahrstaat (Portugal) im September 2015 die Verabschiedung des Gesetzes notifiziert hat.

### **Kernenergie**

Die EU stellt für die Zwecke der Angleichung an den Besitzstand der EU in den Bereichen nukleare Sicherheit und Strahlenschutz fest, dass Montenegro ein Land ohne Nuklearindustrie, ohne Forschungsreaktor und ohne jegliche andere Anlage zur Herstellung radioaktiver Stoffe ist. Nach dem montenegrinischen Gesetz zum Schutz vor ionisierender Strahlung und zur Strahlensicherheit von 2009 ist der Bau von Kernkraftwerken in Montenegro untersagt. Montenegro hat daher kein Interesse am Erwerb von Erzen und Kernbrennstoffen. Infolgedessen stellt die EU fest, dass Montenegro nicht beabsichtigt, sich an den Tätigkeiten der Euratom-Versorgungsagentur zu beteiligen.

Die EU stellt fest, dass Montenegro im Juli 2015 Vollmitglied des Übereinkommens über nukleare Sicherheit geworden ist. Montenegro hat außerdem 16 Übereinkommen bzw. Abkommen auf dem Gebiet des Strahlenschutzes und der Strahlensicherheit geschlossen. Die EU stellt außerdem fest, dass Montenegro den Regelungsrahmen für das System zum Schutz von Kernmaterial eingeführt hat, um die Bestimmungen des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen zu erfüllen und den dazugehörigen Sicherungsmaßnahmen (Kontrollen, Verstöße, Sanktionen und strafrechtliche Vorschriften und Nummerierung) gerecht zu werden. Darüber hinaus sind nukleare Sicherungsmaßnahmen nach dem Euratom-Vertrag und dem daraus abgeleiteten Recht unmittelbar anwendbar.

Die EU stellt fest, dass Montenegro mittels seines Gesetzes zum Schutz vor ionisierender Strahlung und zur Strahlensicherheit von 2009 und der 17 Verordnungen zur Umsetzung der Bestimmungen des Gesetzes eine teilweise Angleichung im Bereich der nuklearen und der Strahlensicherheit und Sicherung sowie des Schutzes vor ionisierender Strahlung vollzogen hat. Die EU stellt fest, dass Montenegro bis zum vierten Quartal 2018 ein neues Gesetz über nukleare und Strahlensicherheit und Sicherung sowie Strahlenschutz verabschieden will, mit dem die Richtlinien 2013/59/Euratom, 2014/87/Euratom, 2009/71/Euratom und 2011/70/Euratom teilweise umgesetzt werden dürften.

Die EU stellt ferner fest, dass Montenegro begonnen hat, das Programm zur systematischen Radioaktivitätsprüfung in Notstandssituationen und im Fall des Verdachts auf eine Notstandssituation umzusetzen. Zurzeit gibt es nur eine Online-Messstation für die Gammastrahlendosis in der Umgebungsluft. Weitere fünf Messstationen zur Rund-um-die-Uhr-Online-Überwachung der Gammastrahlendosis in der Umgebungsluft sollen mit Unterstützung der EU gekauft werden.

Die EU stellt fest, dass Montenegro über eine Lagerstätte für radioaktiven Abfall verfügt. Diese Abfalllagerstätte ist für den Umgang mit gebrauchten umschlossenen radioaktiven Quellen und radioaktivem Abfall für einen Zeitraum, der 50 bis 100 Jahre umfasst, gedacht.

Die EU bekräftigt, wie wichtig dieser Bereich des Besitzstands ist, um die sichere Verwendung radioaktiver Stoffe zu gewährleisten, auch wenn Montenegro nicht über Kernkraft verfügt. Aus diesem Grund weist die EU darauf hin, wie wichtig die vollständige Angleichung an diesen Bereich des Besitzstands ist.

\* \* \*

Angesichts des derzeitigen Stands der Vorbereitungen Montenegros und im Einvernehmen darüber, dass Montenegro weitere Fortschritte bei der Angleichung an den Besitzstand im Rahmen des Kapitels "Energie" und bei dessen Durchführung machen muss, stellt die EU fest, dass dieses Kapitel nur dann vorläufig geschlossen werden kann, wenn die EU anerkennt, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Montenegro schließt die Angleichung an den Besitzstand im Hinblick auf die obligatorischen Erdölvorräte vollständig ab, richtet eine Verwaltungsstruktur für die Verwaltung der Ölvorräte ein und hat gemäß seinem eigenen Aktionsplan begonnen, tatsächliche Vorräte anzulegen.
- Montenegro vollzieht die Angleichung an den Besitzstand zum Energiebinnenmarkt, einschließlich der Entflechtung aller Energieunternehmen gemäß einem der im Besitzstand vorgesehenen Modelle.
- Montenegro vollzieht die Angleichung an den Besitzstand zur Energieeffizienz.

Die Fortschritte bei der Übernahme und Umsetzung des Besitzstands werden im gesamten Verlauf der Verhandlungen verfolgt. Die EU unterstreicht, dass sie die Entwicklung bei allen vorgenannten speziellen Aspekten mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgen wird, um sich zu vergewissern, dass Montenegro die vollständige rechtliche Angleichung an den unter dieses Kapitel fallenden Besitzstand vollzieht und über die Verwaltungskapazität verfügt, um diesen Besitzstand wirksam um- und durchzusetzen. Besondere Aufmerksamkeit ist den Verbindungen zwischen diesem Kapitel und anderen Verhandlungskapiteln zu widmen. Die Übereinstimmung der Rechtsvorschriften Montenegros mit dem Besitzstand und die Fähigkeit des Landes zur Anwendung des Besitzstands können erst in einer späteren Phase der Verhandlungen endgültig bewertet werden. Die EU ersucht Montenegro, zusätzlich zu den Informationen, die die EU gegebenenfalls für die Verhandlungen über dieses Kapitel anfordern wird und die der Konferenz vorzulegen sind, dem Stabilitäts- und Assoziationsrat regelmäßig detaillierte schriftliche Angaben zu den Fortschritten bei der Umsetzung des Besitzstands zu unterbreiten.

Aus den genannten Gründen wird die Konferenz zu gegebener Zeit auf dieses Kapitel zurückkommen müssen.

Die EU erinnert außerdem daran, dass sich der Besitzstand zwischen dem 11. April 2013 und dem Abschluss der Verhandlungen noch erweitern kann.